Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 52. Marienwerder, den 28. Dezember 1899.

Die Nummer 49 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2631 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche, vom 16. Dezember 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 13. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 9 Januar k. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 8. Januar k. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 9. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht weden.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Rheinbaben.

2) **Bekanntmachung.**

Einrichtung von deutschen Postanstalten in Marocco.

Am 20. Dezember sind in Casablanca, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi und Tanger deutsche Postanstalten, und zwar in Tanger ein Postamt, in den übrigen Orten Postagenturen eröffnet worden. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf den Briefpostdienst, auf Postpackete und Postfrachtstücke bis zu 10 kg sowie auf den Zeitungsdienst; das Postamt in Tanger nimmt außerdem auch am Postanweisungsdienst mit Deutschland und anderen Ländern Theil. Postanweisungen nach Tanger werden hinfort bis zu dem Meistbetrage von 1 000 Franken (rund 800 Mark) angenommen; die Taxe beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig. Die Taxen für Briefsendungen und für Postpackete nach Marocco bleiben unverändert. Ueber die in den Portosätzen für Postfrachtstücke eintretenden Aenderungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 21. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

3) **Bekanntmachung.**

Am 1. Januar 1900 werden im Reichspostgebiet neue Postwerthzeichen eingeführt, die in Ansehung der niederen Werthe, bis 80 Pf. einschließlich, an Stelle des bisherigen Markenbildes eine gekrönte, Schwert und Oelzweig haltende Germania und die Ziffer des Pfennig-Nennwerthes aufweisen. Die Zahl der Markenwerthe wird gleichzeitig vermehrt; sie wird nach Fertigstellung sämmtlicher Werthzeichen Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50 und 80 Pf., zu 1, 2, 3 und 5 Mk. umfassen; daneben werden neue gestempelte Formulare zu Postkarten, Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie in Berlin neue Werthzeichen für Rohrpostsendungen ausgegeben.

Zunächst werden zum Verkauf gestellt: Freimarken zu 10 bis 80 Pf., Postkarten zu 5 Pf., Weltpostkarten zu 10 Pf. und 10 + 10 Pf., Formulare zu Kartenbriefen und Postanweisungen, sowie für die Rohrpost. Mit der Ausgabe dieser neuen Postwerthzeichen bz. einer Gattung derselben dürfen die Verkehrsanstalten nicht vor dem 1. Januar 1900 und erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten — bis zu späterer Bestimmung Gültigkeit behaltenden — Werthzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Als eine Ausnahme und vorübergehend werden aus Anlaß

Ausgegeben in Marienwerder am 29. Dezember 1899.

des Jahreswechsels Postkarten der neuen Art, zu 5 Pf., mit einer bezüglichen Verzierung der Vorderseite versehen zur Ausgabe gelangen. Dieselben werden schon vom 28. Dezember ab, jedoch nur auf besonderes Verlangen an das Publikum verabfolgt werden und haben erst vom 1. Januar ab Gültigkeit.

Der Zeitpunkt für die Ausgabe der übrigen Werthzeichen wird später bekannt gegeben werden.

Berlin W., den 21. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Treuge in Rittel zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rittel, Kreises Konitz, an Stelle des Gutsbesitzers Owsiany in Wörth zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Dezember 1899.

Der Ober-Präsident.

5) Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i./Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die Loose — 160 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 14. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

6) Nachdem von den, dem Schuhmachergewerbe angehörenden Handwerkern in Pr. Friedland der Antrag auf Errichtung einer, die Stadt Pr. Friedland und die Ortschaften Heinrichswalde, Marienfelde Gut und Gemeinde, Steinborn und Stretzin umfassenden Zwangsinnung für das gesammte Gewerbe mit dem Sitze in Pr. Friedland gestellt worden ist, habe ich den Landrathsamtsverwalter, Königlichen Regierungs-Assessor von Mach in Schlochau gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittelung der Mehrheit der betheiligten Handwerker ernannt

Marienwerder, den 21. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Alle im Jahre 1880 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, haben sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum **1. Februar 1900** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

   Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

   Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15[4] der Wehrordnung).

   Freiwillige, welche unter Vormundschaft stehen, haben der Meldung die gerichtliche Bestallungsurkunde ihres Vormundes in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen,
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Lehranstalt oder durch die Polizeibehörde oder vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

   Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen, soweit nicht unter 2 eine Ausnahme nachgelassen ist,
4. das Zeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung).

   Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1900 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden jedoch dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1900 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März n. Js. hierselbst statt. Wer zu derselben zugelassen zu werden wünscht, hat sich gleichfalls spätestens bis zum vorher angegebenen Termine unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, sowie unter Angabe, in welchen Sprachen (Latein, Griechisch, Fran-

zösisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungsordnung befindet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 14. Dezember 1899.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

8) Im Anschlusse an meine Runderlasse vom 2. Dezember d. Js. (Nr. III 17131) und vom 6. desselben Monats (Nr. III 17215) werden die Regierungsbezirke Cöslin und Cöln für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
gez. Donner.

An sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen.

Abschrift hiervon wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 21. Dezember 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) **Bekanntmachung.**

Die Posthülfstelle in Sdroje bei Louisenthal (Bz. Bromberg) ist aufgehoben worden.

Bromberg, den 20. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

10) **Bekanntmachung.**

Die Postagentur Zützer führt vom 1. Januar 1900 ab die Bezeichnung „Zützer (Kr. Deutsch-Krone)."

Frankfurt (Oder), den 16. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

11) **Bekanntmachung.**

Am 15. Januar 1900 wird die normalspurige Nebenbahn Marienwerder—Freystadt i./Westpr. mit den Stationen Kröxen, Gr. Rosainen, Wilkau i. W. und der Güterladestelle Limbsee dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Diese Stationen dienen sämmtlich mit Ausnahme von Limbsee, welche nur für den Wagenladungs-Güterverkehr eingerichtet ist, dem Personen-, Gepäck-, Leichen-, Eilgut-, Frachtstückgut-, Wagenladungs- und Viehverkehr.

Die Annahme und Auslieferung von Fahrzeugen und schwerwiegenden Gegenständen zu deren Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, sowie von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Gleichzeitig mit dem Tage der Betriebseröffnung werden die Stationen in den Gruppentarif I, die Staatsbahnwechseltarife mit dieser Gruppe und dem Staatsbahn-Viehtarif einbezogen.

Nähere Auskunft ertheilt unser Verkehrsbüreau.

Danzig, den 16. Dezember 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) **Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von dem Grundstück Schönsee Band XII Blatt 268, den Gärtnereibesitzer Borrmann'schen Eheleuten gehörig, zum Bau der Eisenbahn von Schönsee nach Strasburg in Anspruch genommenen Fläche von 1 ar 61 qm festgestellt werden:

Zu diesem Zweck habe ich einen Termin auf

Donnerstag, den 4. Januar 1900,
Nachmittags 3 Uhr,

anberaumt.

Zusammenkunft an Ort und Stelle.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 22. Dezember 1899.

Der Enteignungs-Kommissar.
Auffarth,
Regierungs-Rath.

13) **Bekanntmachung.**

Der zur Geradelegung des öffentlichen Weges vom Gutsgehöfte Laskowitz — Kreis Schwetz — nach Jezewo bestimmte Wegekörper ist fertig gestellt und wird hiermit dem öffentlichen Verkehr übergeben. — Gleichzeitig wird die alte Wegestrecke für eingezogen erklärt.

Laskowitz Kreis Schwetz, den 18. Dezember 1899.

Der Amtsvorsteher.

14) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Giovanni Ceriani, Tagner, geboren am 23. Februar 1867 zu Gallarate, Provinz Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 16. November d. J.
2. August Clement, Erdarbeiter, geboren am 20. Januar 1840 zu Lavoivre, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 16. November d. J.
3. Mendel Geyer, Handelsmann, geboren im Jahre 1852 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 23. Oktober d. J.
4. Jakob Goldberg, Drechslergeselle, geboren im Jahre 1842 zu Przemyslany, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 12. Oktober d. J.

5. Franz Kos, Strumpfmacher, geboren am 24. Dezember 1874 zu Horkau, Bezirk Saaz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 20. November d. J.
6. Joseph Kucera, Fleischergeselle, geboren am 10. Januar 1850 zu Bohdanetsch, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns und Widerstands gegen die Staatsgewalt, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 26. Oktober d. J.
7. Jean Baptiste Honoré Lettré, Steinmetz, geboren am 29. Mai 1870 zu Mirmes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Diebstahls, Widerstands gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung und Beleidigung, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Cöln, vom 9. Februar d. J.
8. Karl Ferdinand Meinl, Tagner, geboren am 28. Juli 1874 zu Straßburg, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 10. November d. J.
9. Karl Münnich, Bürstenmacher, geboren am 9. März 1856 zu Karbitz, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 11. Oktober d. J.
10. Karl Philipp, Arbeiter, geboren am 24. November 1874 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 26. Oktober d. J.
11. Anton Pridal, Schlossergeselle, geboren am 13. Juni 1868 zu Czelechowitz, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 15. November d. J.

15) Personal-Chronik.

Die Wahl des Fabrikbesitzers Hugo Papendick zum Rathmann der Stadt Mewe ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns S. E. Hirsch zum Rathsherrn der Stadt Schwetz ist bestätigt worden.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rittergutsbesitzer Friedrich Butschke zu Adl. Rose zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rose ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Gutsbesitzer Frost zu Stangenwalde zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Stangenwalde ernannt.

Im Kreise Strasburg ist der Rittergutsbesitzer Schwanke zu Swierczyn zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Michlau ernannt.

Der Kreisschulinspektor, Schulrath Dr. Otto in Marienwerder ist genesen und hat seine Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Dem Königlichen Kreisschulinspektor Schmidt aus Wartenburg ist die Verwaltung der Kreisschulinspektion Dt. Krone I vom 1. Januar k. Js. ab übertragen und der Kreisschulinspektor Treichel in Dt. Krone von der ferneren Verwaltung der genannten Kreisschulinspektion entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Briesen, Alt-Jaßnitz, Johannisberg, Dt. Lonk, Lowin, Lowinnek, Prust, Schirotzken und Schwekatowo, Kreis Schwetz, ist dem Kreisschulinspektor Kießner in Schwetz vom 1. Januar 1900 ab übertragen und der bisherige Ortsschulinspektor, Pfarrer Dr. Fischer in Schirotzken infolge seiner Versetzung nach Erfurt von dem genannten Tage ab von diesem Amte entbunden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Ottlotschin, Stanislawowo und Holl. Grabia im Kreise Thorn ist dem Prediger Nimz in Ottlotschin übertragen und der bisherige Ortsschulinspektor, Pfarrer Greger in Ottlotschin in Folge seiner Versetzung nach Gr. Wittenberg von diesem Amte entbunden worden.

Dem Fräulein Elise Hoefer in Bischofswerder ist die Erlaubniß ertheilt, die in Bischofswerder bestehende Privatmädchenschule zu leiten und in derselben zu unterrichten.

16) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Groß-Partenschin, Kreis Graudenz, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Kiedrau, Kreis Schlochau, wird zum 16. Januar 1900 erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Kreisschulinspektor Herrn Dornhekter zu Prechlau zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

17) Bekanntmachung.

Die Stelle des Stadtsekretärs in unserer Verwaltung soll vom 1. April 1900 ab neu besetzt werden. Die Anstellung erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate. Pensionsberechtigtes Gehalt 1200 Mark.

Bewerber müssen in der Bearbeitung von Magistrats- und Polizeisachen erfahren sein. Kenntniß der polnischen Sprache ist nothwendig. Zivilversorgungsberechtigte werden bevorzugt.

Meldungen mit Lebenslauf und Personalpapieren sind bis zum 17. Februar 1900 bei uns einzureichen.

Lautenburg, den 16. Dezember 1899.

Der Magistrat.

(Hierzu eine Sonderbeilage betreff. die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

I.

Bekanntmachung,

betreffend

die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 130 in Verbindung mit §. 194 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. Seite 463) werden über die zum Zweck der Beitragserhebung von den Versicherungsanstalten auszugebenden Marken folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten und Gültigkeitsdauer.

1. Von jeder Versicherungsanstalt sind in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen (letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend) auszugeben.

Der Geldwerth der Marken beträgt hiernach:

	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 ℳ einschließlich)	14 ₰	28 ₰	1 ℳ 82 ₰
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 ℳ einschließlich)	20 ₰	40 ₰	2 ℳ 60 ₰
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 ℳ einschließlich)	24 ₰	48 ₰	3 ℳ 12 ₰
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 ℳ einschließlich)	30 ₰	60 ₰	3 ℳ 90 ₰
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 ℳ)	36 ₰	72 ₰	4 ℳ 68 ₰

2. Die auf Grund der Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- u. A.-V. 1891 Seite 2) angefertigten einfachen Beitragsmarken bleiben weiter verwendbar. Wegen des Wegfalls der bisherigen mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken (Doppelmarken) wird auf die besondere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1899 verwiesen.

II. Unterscheidungsmerkmale.

A. Einwochenmarken.

3. Die Marken für eine Woche sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken

der Lohnklasse I in rothem Druck,
der Lohnklasse II in blauem Druck,
der Lohnklasse III in grünem Druck,
der Lohnklasse IV in rothbraunem Druck,
der Lohnklasse V in gelbem Druck

herzustellen.

4. Ihre Breite beträgt 23,5 mm, ihre Höhe 14 mm.

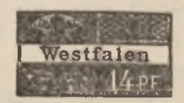
5. Die Lohnklasse wird durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, der Geldwerth durch helle arabische Zahlen und helle lateinische Buchstaben auf dunklem Grunde bezeichnet.

6. Die Marken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken

der Lohnklasse I in der Mitte,
der Lohnklasse II unten,
der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben,
der Lohnklasse V oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

7. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Beitragsmarken für eine Woche aus den nachstehenden Mustern, in denen auch der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt probeweise abgedruckt ist, ersichtlich:











B. Zweiwochenmarken.

8. Die Beitragsmarken für zwei Wochen sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier in den Abmessungen der Marken für eine Woche (zu vergleichen Ziffer 4) anzufertigen.

9. Die Marken bestehen aus zwei Abtheilungen.

Der linksseitige, in der Farbe der Lohnklasse (zu vergleichen Ziffer 3) gedruckte Theil zeigt oben links und unten rechts je ein ungleichseitiges Dreieck, von denen das obere in hellen arabischen Ziffern und hellen lateinischen Buchstaben auf dunklem Grunde die Bezeichnung des Geldwerths, das untere in dunklen römischen Ziffern auf hellerem Grunde die Bezeichnung der Lohnklasse trägt, während der zwischen beiden Dreiecken befindliche weiße Raum den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck enthält.

Der rechtsseitige, für alle Lohnklassen in silbergrauer Farbe gedruckte Theil zeigt in seinem oberen Felde den Reichsadler, im unteren Felde die Worte „Zwei Wochen" in lateinischen Buchstaben.

10. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für zwei Wochen aus dem nachstehenden Muster zu ersehen:



C. Dreizehnwochenmarken.

11. Die Beitragsmarken für dreizehn Wochen sind in Form eines hochgestellten Rechtecks von der dreifachen Größe der Einwochenmarken auf weißem Papier herzustellen. Somit beträgt die Breite 23,5 mm, die Höhe 42 mm.

12. Das Mittelfeld der Marken, welche in den unter 3 bezeichneten Farben der betreffenden Lohnklasse zu drucken sind, besteht aus einem länglichen, durch ein 4 mm breites Band getheilten Sechseck. Der obere größere Theil dieses Mittelfeldes enthält den Reichsadler, der untere kleinere Theil in dunklen lateinischen Buchstaben die Worte „Dreizehn Wochen". In das Band des Mittelfeldes ist die Bezeichnung des Geldwerths mit arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben in violetter Farbe eingedruckt. Um das Mittelfeld sind oben und unten in den Ecken je zwei weiße quadratische Felder angebracht, in welche die Nummer der Lohnklasse mit römischen Ziffern in violetter Farbe eingedruckt ist. Unmittelbar unter der oberen Umrahmungslinie durchzieht die Marken in der ganzen Breite ein 3 mm hohes weißes Feld, das den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt in schwarzer Farbe und lateinischen Buchstaben enthält.

13. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für dreizehn Wochen aus folgendem Muster ersichtlich:



III. Sonstige Bestimmungen.

14. Die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt erfolgt auf sämmtlichen Marken in der nachstehenden abgekürzten Form:

Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

15. Zum Druck sämmtlicher Beitragsmarken ist reines Lumpenpapier zu verwenden, welches fein gemahlen, in der Durchsicht gleichmäßig sein und eine Reißlänge von wenigstens 3000 m, eine Dehnung von mindestens 1,9 vom Hundert und einen Aschengehalt von höchstens 12 vom Hundert haben muß.

16. Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, der die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

17. Die Marken für eine Woche und für zwei Wochen sind in Bogen zu je 100 Stück (je 10 über- und nebeneinander) herzustellen. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235 × 140 mm betragen.

Die Marken für dreizehn Wochen sind in Bogen zu je 30 Stück (je 10 Stück neben- und je 3 Stück übereinander) herzustellen. Die genaue Größe eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235 × 125 mm betragen.

Die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, sodaß die Lostrennung der Marken ohne Zuhülfenahme eines Schneidewerkzeugs durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

18. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei angefertigt sind, müssen dem Reichs-Versicherungsamt vor der Ausgabe Probestücke zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin den 27. Oktober 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

II.

Bekanntmachung,

betreffend

die Gültigkeitsdauer der für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bestimmt, daß die Gültigkeit der durch die Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- u. A.-V. 1891 Seite 2) zum Zweck der Selbstversicherung und der Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses eingeführten (unter Ziffer 6 jener Bekanntmachung näher beschriebenen) mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken der Lohnklasse II mit dem 31. Dezember 1899 abläuft, soweit sie bis dahin noch nicht verwendet sein werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach §. 145 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. Seite 463) die freiwillige Versicherung durch Verwendung der auch der Pflichtversicherung dienenden gewöhnlichen Beitragsmarken erfolgt, und daß nach §. 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sowie §. 130 des Invalidenversicherungsgesetzes ungültig gewordene Marken innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (also hier bis zum 31. Dezember 1901) bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden können.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.



Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.